

### 3. Klausur Steuerrecht II

#### Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2019 Sachverhalt

<b>Klausurdatum:</b>	25.09.2019 Mosbach 31.10.2019 Flensburg 09.11.2019 Berlin
<b>Fachgebiet:</b>	Steuerrecht II (4 Stunden)      AO, USt, ErbSt
<b>Bearbeitungsdauer:</b>	4 Stunden
<b>Hilfsmittel:</b>	Beck'sche Textsammlung Steuergesetze Beck'sche Textsammlung Steuerrichtlinien Beck'sche Textsammlung Steuererlasse BGB, HGB
<b>Bearbeitungshinweis:</b>	Bitte kennzeichnen Sie die einzelnen Blätter der Aufgabenbearbeitung mit Vor- und Nachnamen. Bitte schreiben Sie leserlich und lassen Sie einen Korrekturrand von ca. 6 cm.

## Teil I USt (41 Punkte)

### Sachverhalt 1

Der selbständige **Tischler T** mit Sitz in Hamburg – Mitte hat Anfang Januar **2019** von einem inländischen Kfz-Händler günstig einen neuen PKW für 30.000 € + 5.700 € USt für sein Unternehmen erworben. Der Listenpreis für den PKW betrug zum Zeitpunkt des Erwerbs 40.000 € einschl. USt. Im Jahr **2019** hat T den PKW wie folgt genutzt:

Reisen im betrieblichen Interesse	20.000 km
Fahrten betreffend das seiner Ehefrau und ihm gehörende, gemeinsam zu Vermietungsumsätzen genutzte Grundstück in Hamburg- Altona	1.000 km
Privatfahrten im Inland	6.500 km
Privatfahrten im Ausland	<u>2.500 km</u>
gesamte Fahrleistung	<u>30.000 km</u>

Über die Konten Kfz-Kosten bzw. Vorsteuer sind für diesen PKW folgende Beträge verbucht:

<u>Kfz-Kosten</u>	<u>€</u>	<u>Vorsteuer €</u>
Steuern	400,00	-----
Haftpflichtversicherung	600,00	-----
Kraft- und Schmierstoffe	2.000,00	380,00
Inspektion	800,00	152,00
Abschleppkosten	200,00	38,00
Reparaturkosten	890,00	169,10

Bei den Abschlepp- und Reparaturkosten handelt es sich um Aufwendungen, die durch einen Unfall des S auf einer Privatfahrt nach Köln im Mai **2019** entstanden sind.

### Aufgabe

Zu beurteilen ist **T für das Jahr 2019!** Gehen Sie insbesondere darauf ein, welche Möglichkeiten für den T zur Berechnung der durch die außerunternehmerischen Nutzungen ausgelösten USt in **2019** bestanden haben und führen Sie für das Jahr **2019** Alternativberechnungen durch!

Halten Sie insbesondere folgendes Lösungsschema ein (nicht abschließende Aufzählung der zu prüfenden Punkte):

- Vorsteuerabzug
- Umfang der steuerbaren außerunternehmerischen Nutzung
- Ermittlung der BMG und Umsatzsteuer der unentgeltlichen Wertabgabe nach beiden Alternativen

## Sachverhalt 2

T hat in der ersten Jahreshälfte 2019 auf der Insel Fehmarn ein Ferienhaus errichten lassen. Ihm liegen ordnungsgemäße Rechnungen beteiligter Bauunternehmer vor, die sich auf insgesamt 230.000,00 € netto belaufen. Zusammen mit den anderen Ferienhauseigentümern der in 2019 errichteten Ferienhauseinrichtung hat T sich zu einer GbR zusammengeschlossen, der er - wie die anderen Eigentümer auch - die Nutzungsbefugnis seines Ferienhauses überlassen hat. Die GbR bietet die Ferienhäuser in Prospekten über Fremdenverkehrsbüros an, vermietet sie im eigenen Namen für Rechnung der Gesellschafter an Feriengäste und Reiseveranstalter. Die GbR vereinnahmt die Entgelte, rechnet sie jedem Haus zu und hat laut Gesellschaftsvertrag 80% davon vierteljährlich an den jeweiligen Eigentümer auszuschütten. 20% der Erträge sollen der GbR für ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vermietung verbleiben. Eine erste Abrechnung der GbR vom 12.11.2019 für das 3. Quartal 2019 weist bei Mieteinnahmen von 8.330,00 € für das T gehörende Haus „für Leistungen anlässlich der Vermietungen Ihres Ferienhauses“ einen Rechnungsbetrag „1.400,00 € zzgl. 266,00 € USt“ aus.

## Aufgabe

Zu beurteilen ist T.


## Besondere Hinweise

Der Gesamtumsatz des T, der sich auf Ladeneinbauten und Gaststätteneinrichtungen spezialisiert hat, überschreitet seit Jahren schon deutlich die Grenzen des § 19 UStG. Leistungen anderer als des T sind grundsätzlich **nur insoweit** zu beurteilen, als dies für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung des T von Bedeutung ist!

- Prüfen Sie, ob die Nutzungsüberlassung an die GbR ein steuerbarer Umsatz ist.
- Prüfen Sie das Entgelt und die entstehende USt für die GbR sowie die Höhe des Vorsteuerabzugs für T.
- Prüfen Sie, ob T Steuerschuldner nach § 13b UStG ist und ob ggf. ein Vorsteuerabzug möglich ist.

## Allgemeine Hinweise

1. Soweit die zu beurteilenden Personen Unternehmer sind, unterliegen sie der **Regelbesteuerung**, berechnen die Umsatzsteuer **nach vereinbarten Entgelten** und geben **monatliche Voranmeldungen** ab.
2. Soweit die Möglichkeit besteht, erworbene Liefergegenstände bzw. sonstige Leistungen dem Unternehmen zuzuordnen, ist dies in größtmöglichem Umfang geschehen.
3. Soweit von **Rechnungen** die Rede ist, **entsprechen** diese den inhaltlichen Anforderungen des **§ 14 Abs. 4, § 14a UStG** – soweit sich aus konkreten Sachverhaltsangaben nichts anderes ergibt.

4. Etwa **erforderliche Belege und Nachweise (insbes. auch Buchnachweise)** sind - soweit der Sachverhalt nichts Abweichendes aussagt - als vorhanden zu unterstellen.
  5. Sämtliche Unternehmer verwenden die **USt-Identifikationsnummer** (UStId.Nr.) ihres Niederlassungsstaates; die Verwendung ihrer Identifikationsnummer ist jeweils schriftlich vereinbart.
  6. Bestehen unterschiedliche Auffassungen zu einem Rechtsproblem, ist - jedenfalls auch - die **Verwaltungsauffassung** darzustellen
  7. Der **Zeitpunkt der Umsatzsteuer- bzw. Vorsteuerentstehung** ist soweit möglich anzugeben.
  8. Soweit der **Sachverhalt lückenhaft** ist, sind die Lücken mit der typisierenden Betrachtungsweise aufzufüllen.
- 

**Teil II AO (34 Punkte)****Aufgabe**

Entscheiden und begründen Sie, ob das Finanzamt berechtigt war, die genannten geänderten Einkommensteuerbescheide für die Jahre 01 und 02 zu erlassen. Sollten Sie zu der Auffassung gelangen, dass die Steuerbescheide nicht zutreffend erlassen wurden, stellen Sie bitte auch die Ihrer Meinung nach zutreffende Berechnung dar. Gehen Sie bei der Berechnung der Besteuerungsgrundlagen von einem gleichbleibenden Steuersatz i.S.d. § 32a Abs. 1 EStG von 30% aus.

Die Jahreszahlen sind **fiktiv** gewählt. Bitte lösen Sie nach der Rechtslage 2018.

**Sachverhalt**

Ihr lediger Mandant Siegfried Jung ist selbständiger Arzt und ermittelt seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG. Seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 01 hat er am 30.09.02 beim zuständigen Finanzamt eingereicht. Mit Bescheid vom 11.01.03 (Aufgabe zur Post) setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 01 i.H.v. 40.000 € fest.

Die Einkommensteuererklärung für das Jahr 02 hat Ihr Mandant erst aufgrund mehrerer Mahnungen im Februar 06 beim Finanzamt eingereicht, der formell ordnungsgemäße Bescheid über die Einkommensteuer 02 i.H.v. 45.000 € ging am 18.03.06 mit einfachem Brief zur Post.

Aufgrund einer formell nicht zu beanstandenden schriftlichen Prüfungsanordnung vom 22.11.06 ordnete das Finanzamt eine auf § 193 Abs. 1 AO gestützte Außenprüfung für die Einkommensteuer 01 und 02 an, die am 8.01.07 bei Jung begann. Die Prüfung endete mit einer Schlussbesprechung am 16.01.07. Aufgrund der Prüfungsfeststellungen gingen am 27.01.07 berichtigte Einkommensteuerbescheide für die Jahre 01 und 02 zur Post. In den Bescheiden wird jeweils auf den den Bescheiden beigefügten Prüfungsbericht verwiesen, der nachfolgend auszugsweise wiedergegeben wird. Die sachlichen Ausführungen des Prüfers sind zutreffend.

## 1. Einkommensteuer 01

### a) *Private Zinsen*

Der Stpfl. hat für ein privat hingegebenes Darlehen im Jahre 01 von einem Freund 10.000 € Zinsen erhalten, die jedoch weder in den Betriebseinnahmen enthalten sind, noch sonst in der Einkommensteuererklärung angesetzt wurden. Die weiteren Feststellungen haben ergeben, dass dem Stpfl. hinsichtlich der Nichtangabe der Zinsen in der Steuererklärung Leichtfertigkeit vorzuwerfen ist. Ein vorsätzliches Verhalten ist nicht erkennbar, da keine weiteren Zinseinnahmen vorhanden sind.

### b) *Miethaus Goethestraße*

Der Stpfl. war im Jahre 01 Eigentümer eines Miethauses in der Goethestraße. Die Einnahmen und Ausgaben wurden ordnungsgemäß versteuert. Es wurden im Rahmen der seinerzeit durchgeführten Veranlagung jedoch 2.000 € als Ausgaben nicht angesetzt. Diese unstrittigen Kosten für Erhaltungsaufwendungen hat der Stpfl. nicht geltend gemacht, da er nicht jeden Beleg ständig sammeln könne. Ihm sei völlig unverständlich, wie man den Wust an Belegen überhaupt ordnen sollte.

## 2. Einkommensteuer 02

### a) *Rückerstattung Haftpflichtversicherung*

Im Zusammenhang mit der Anmeldung eines neuen betrieblichen Fahrzeugs und der gleichzeitigen Abmeldung des bisherigen betrieblichen Pkws ergab sich eine Überzahlung aus der Kfz-Haftpflichtversicherung i.H.v. 400 €. Ein über diesen Betrag ausgestellter Verrechnungsscheck ging beim Stpfl. am 31.12.02 mit der Post ein und wurde von der Bank versehentlich einem privaten Konto des Stpfl. zum 03.01.03 gutgeschrieben. Aus diesem Grund ist der Betrag weder in der Steuererklärung 02 noch in der Steuererklärung 03 enthalten.

### b) *Miethaus Badstraße*

Der Stpfl. ist Eigentümer eines vermieteten Hauses in der Badstraße. Er hat dieses Haus im Januar 01 für 500.000 € (einschließlich aller Nebenkosten) erworben. Auf den Grund und Boden entfällt ein Betrag von 20%. Der Stpfl. hat für die Jahre 01 und 02 zutreffend den AfA-Satz von 2% angewendet und die Jahres-AfA von dem auf das Gebäude entfallenden Betrag berechnet (= 8.000 €) und bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten berücksichtigt.

Im Jahr 02 hat der Steuerpflichtige an das Gebäude eine Doppelgarage angebaut, die Fertigstellung erfolgte bereits am 29.04.02, da die Fundamente vorhanden waren. Die Baukosten i.H.v. 40.000 € hat der Stpfl. im Jahre 02 in voller Höhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung angesetzt. Sie waren in der Anlage V der Einkommensteuer-erklärung zusammen mit anderen Erhaltungsaufwendungen lediglich in einer Summe angegeben worden, Rechnungen wurden vom Stpfl. nicht eingereicht. Sie lagen dem Prüfer allerdings vor.

### Ergebnis der Betriebsprüfung:

Das Finanzamt hat den **Einkommensteuerbescheid 01** unter Hinweis auf § 173 AO auf 42.400 € geändert:

zu versteuerndes Einkommen		Einkommensteuer bisher	40.000 €
+ Zinsen lt. Tz.1	+ 10.000 €		
./. Beleg Erhaltungsaufwand	<u>./. 2.000 €</u>		
	8.000 €		<u>+ 2.400 €</u>
		Einkommensteuer neu	42.400 €

Der **Einkommensteuerbescheid 02** weist eine festgesetzte Steuer von 57.120 € aus und enthält den Vermerk „Berichtigt wegen neuer Tatsachen nach § 173 AO“:

zu versteuerndes Einkommen		Einkommensteuer bisher	45.000 €
+ Rückerstattung Haftpflicht lt. Tz.1	+ 400 €		
+ Herstellungskosten lt. Tz.2	<u>+ 40.000 €</u>		
	40.400 €		<u>+ 12.120 €</u>
		Einkommensteuer neu	57.120 €

Gegen beide Steuerbescheide hat Ihr Mandant zulässige Einsprüche eingelegt.

### Teil III ErbSt/BewR (25 Punkte)

#### Aufgabenstellung

Beurteilen Sie den folgenden Sachverhalt unter Angabe der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG). Erstellen Sie die Lösung unter Verwendung der erbschaftsteuerlichen Fachbegriffe.

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

- Persönliche Steuerpflicht
- Steuerpflichtiger Vorgang
- Entstehung der Steuerschuld
- Bewertungsstichtag
- Steuerklasse
- Ermittlung des Wertes der Bereicherung
- Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs
- Höhe der festzusetzenden Erbschaftsteuer

#### Sachverhalt

Der Steuerpflichtige Martin Altmann (im folgenden **Erblasser** genannt), geb. am 31.03.1951, ist am 19.11.2018 plötzlich und unerwartet verstorben. Der Erblasser war seit dem 09.02.1999 in kinderloser Ehe verheiratet mit Amalie Altmann, geb. Jungmann (nachfolgend **Erbin** genannt), geb. am 17.03.1962. Die Eheleute lebten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft; ein Testament ist nicht vorhanden.

Der Erblasser hinterlässt der Erbin das nachfolgend näher bezeichnete Erbe:



### **Hausrat**

Nach einer zutreffenden Aufstellung der Erbin beträgt der gemeine Wert des gemeinsamen Hausrats 250.000 €.

### **Einfamilienhaus**

Der Erblasser wohnte bis zu seinem Tode mit der Erbin in dem Einfamilienhaus „Wesel, Buschburenweg 23“, NRW (Wohnfläche: 135 qm). Der Erblasser war alleiniger Eigentümer dieses Hauses.

Der nachweisbare und unstreitige Verkehrswert des Hauses liegt am 19.11.2018 bei 371.000,- €.

Aus der amtlichen Kaufpreissammlung ergibt sich für ein in unmittelbarer Nachbarschaft liegendes Einfamilienhaus eine Veräußerung zum 01.11.2018. Bei Ermittlung des Kaufpreises wurden 2.800,- € pro Quadratmeter Wohnfläche angesetzt.

Das bei Erwerb des Hauses aufgenommene Darlehen valutierte am Todestag noch mit 75.143,- €.

Die Erbin zog noch am Todestag aufgrund der mit dem Haus verbundenen Erinnerungen aus diesem aus und lebt mittlerweile in einer gemieteten Wohnung in der Nähe der Innenstadt. Sie beabsichtigt, das noch leerstehende Haus zu veräußern.

### **Bankguthaben**

Bei der Commerzbank Wesel betrug das Guthaben auf Festgeld- und Sparkonten des **Erblassers** (einschl. Zinsen) am Todestag insgesamt 1.043.540 €.

### **GmbH-Beteiligung**

Der Erblasser war seit 1982 bis zu seinem Tode am Stammkapital in Höhe von 200.000 € der Samt & Seide GmbH in Krefeld mit 54.000 € beteiligt. Der zutreffend ermittelte gemeine Wert dieser GmbH-Beteiligung am Todestag beträgt 1.200.000 €. Das Verwaltungsvermögen der GmbH beträgt 1.100.000,00 EUR. Junges Verwaltungsvermögen liegt zu diesem Zeitpunkt nicht vor.

**Sonstige Angaben**

- a) Die Erbin hat aus dem Nachlass des Erblassers die Beerdigungskosten und die Kosten für ein Grabdenkmal in Höhe von insgesamt 15.000,00 € bezahlt.
- b) Vorschenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre liegen nicht vor.
- c) Die Erbin hat keinen Zugewinnausgleichsanspruch gegenüber dem Erblasser.
- d) Der Erblasser war von 1973 bis 2012 Beamter bei der Stadt Wesel. Der Erbin stehen daher als Witwe beamtenrechtliche Versorgungsbezüge in Höhe von jährlich brutto 36.000 € zu.